

Urheberrecht

- Ein Überblick mit Fallbeispielen aus dem Vereinsalltag -

**Seminar des Westfälischen Heimatbundes
25.10.2014**

A. Grundlagen

- Begriff des Urheberrechts
 - Immaterielles (geistiges) Eigentum
 - Abgrenzung zum Sacheigentum
 - Abgrenzung zu anderen immateriellen Eigentumsrechten (insb. zu Marken und Designs, Patenten und Gebrauchsmustern)
- Begünstigte des Urheberrechts
- Entwicklung des Urheberrechts
- Rechtsquellen des Urheberrechts
- Bedeutung des Urheberrechts für Sie

B. Das Urheberrecht im engeren Sinne

I. Das Werk

1. Definition

§ 2 II UrhG – *Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönlich geistige Schöpfungen.*

4 Voraussetzungen:

- Persönliche Schöpfung
- Formgebung
- Geistiger Gehalt/ Gestaltungshöhe
- Individualität

I. Das Werk

2. Werkarten

a) In § 2 I UrhG beispielhaft aufgezählt:

- Sprachwerke (Schriften, Reden etc.)
- Musikwerke
- Pantomimische oder choreografische Werke
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke

Beispielfall:

Der Heimatverein möchte auf seiner Internetseite Fotos einer Feier zum 50. Geburtstag eines Mitglieds veröffentlichen und hat die Abgebildeten um Erlaubnis gebeten.

- 1) *Eine von 10 Personen verweigert die Zustimmung. Der Pressewart P vertritt die Auffassung, damit sei demokratisch für die Veröffentlichung gestimmt worden.*
- 2) *Eine andere Person meldet sich nach Upload der Fotos und möchte, dass auch die Fotos, auf denen sie abgebildet ist, veröffentlicht werden. Zu Recht?*

I. Das Werk

2. Werkarten

a) In §2 I UrhG beispielhaft aufgezählt:

(...)

- Filmwerke
- Darstellung wissenschaftlicher/ technischer Art

b) Bearbeitungen und Umgestaltungen

c) Sonstige Werkarten

3. Veröffentlichte und erschienene Werke

II. Der Urheber

- Schöpferprinzip

§ 7 UrhG – *Urheber ist der Schöpfer des Werkes.*

→ Schöpfer kann nur eine natürliche Personen sein.

- Miturheber

- Entstehung

- Rechtsfolgen

- Urheber verbundener Werke

- Vermutung der Urheber- oder Rechteinhaberschaft

III. Entstehung und Dauer des Urheberrechts

- Entstehung mit Schöpfung des Werkes

Keine weiteren Voraussetzungen (keine Anmeldung, Registrierung,...)

Teilnehmerfragen:

- 1) *Wie kann ich eigene „Schriften“ schützen und*
- 2) *Wo kann man sich erkundigen, wo (bzw. bei wem) das Urheberrecht z.B. an Liedern, Texten liegt?*

- Dauer des Schutzes

- Grundsatz

§ 64 UrhG - *Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.*

- Miturheber

IV. Inhalt des Urheberrechts

§ 11 UrhG - *Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*

1. Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht
- Anerkennung der Urheberschaft

Beispielfall

Der Heimatverein D hat sämtliche im Rahmen seines Internetauftrittes verwendete Abbildungen (unter anderem alte Postkartenmotive etc.) mit dem Vermerk „© Heimatverein D“ versehen. Dieser ist transparent auf dem unteren Bildrand der Fotos angebracht.

- Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes

IV. Inhalt des Urheberrechtes

2. Verwertungsrechte

a) Körperliche Wiedergabe

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Vermietungsrecht
- Ausstellungsrecht

Beispielfall :

Der Heimatverein organisiert seit vielen Jahren erfolgreich „Pättges Fahrten“ (Radwanderungen). Bei der Planung federführend ist das Vereinsmitglied V. Dieses hat auf der Seite von G-Maps, einem bekannten Kartenanbieter aus dem Internet, eine Karte mit der Tour erstellt, einen Screenshot davon auf dem Rechner gespeichert und diesen auf die Vereinshomepage gestellt / in der Vereinszeitung abgedruckt. Zulässig?

IV. Inhalt des Urheberrechtes

2. Verwertungsrechte (...)

b) Unkörperliche Wiedergabe: öffentliche Wiedergabe, insbesondere

- Vortrags-, Aufführungsrecht
- Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Senderecht
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen/ öffentlicher Zugänglichmachung

c) Exkurs: Verwertungsgesellschaften

3. Beteiligungs- und Vergütungsansprüche

- Zugangsrecht
- Folgerecht
- Nachvergütung
- Sonstige Vergütungsansprüche

V. Rechtsverkehr im Urheberrecht

1. Urheberrecht und Erbrecht

2. Rechtsgeschäfte unter Lebenden

- Rechtliche Grundlagen
- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte
 - Einräumung von Nutzungsrechten
 - Wirkung gegenüber Jedermann
 - Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte
 - Inhalt
 - Zweckübertragungsregel
 - Sukzessionsschutz
 - Sonstige Formen der Rechteeinräumung

VI. Schranken im Urheberrecht

1. **Grundlagen**
2. **Vervielfältigungen zum privaten oder zum sonstigen eigenen Gebrauch**
 - a) Privater Gebrauch
 - b) Sonstiger eigener Gebrauch
3. **Schranken zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit**
4. **Zitatrecht**
5. **Weitere Schranken**
 - Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
 - Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
 - Für behinderte Menschen
 - Sammlungen
 - Öffentliche Wiedergabe

VI. Schranken im Urheberrecht

5. Weitere Schranken (...)

- Benutzung eines Datenbankwerkes
- Geschäftsbetrieb
- Unwesentliches Beiwerk

Beispielfall:

Der Heimatverein H möchte die neue Wechselausstellung „Junge Künstler in H“ im örtlichen Heimatmuseum bewerben und lässt einen Flyer drucken, in dem neben den Öffnungszeiten auch einige Werke der Künstler (Skulpturen, Bilder, Fotos) in Kleinformat abgebildet sind.

- Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf, öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Beispielfall:

Der Heimatverein H möchte die neue Wechselausstellung „Junge Künstler in H“ im örtlichen Heimatmuseum bewerben und lässt einen Flyer drucken, in dem neben den Öffnungszeiten auch einige Werke der Künstler (Skulpturen, Bilder, Fotos) in Kleinformat abgebildet sind.

VI. Schranken im Urheberrecht

5. Weitere Schranken (...)

- An öffentlichen Plätzen vorhandene Werke

Beispielfall:

Der Heimatverein der Stadt M bedruckt Jutebeutel mit Motiven aus dem Stadtbild, z.B. mit einem Foto des LWL-Museums.

- Im Auftrag gegebene Bildnisse

Beispielfall:

Der Vorstand des Heimatvereins H lässt sich ohne weitere Abrede von dem Fotografen F fotografieren, und

- a) verteilt das Bild an einige Mitglieder als bleibende Erinnerung.*
- b) bearbeitet das Bild, um es in der kostenfreien Mitgliederzeitung abzdrukken.*
- c) leitet das Bild weiter an die Tagespresse für einen Bericht über den neuen Vorstand.*

- Verwaiste Werke

C. Verwandte Schutzrechte

- I. Allgemeines
- II. Schutz bestimmter Ausgaben (wissenschaftlicher, nachgelassener Art)
- III. Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

Beispielfall:

Der Heimatverein möchte ein Theaterstück, welches ein Vereinsmitglied und Hobbyfilmer aufgenommen hat, auf DVD brennen und verkaufen. Wessen Rechte müssen beachtet werden?

IV. Unternehmerische Leistungsschutzrechte

- Veranstalter
- Tonträgerhersteller
- Sendeunternehmen
- Datenbankhersteller
- Filmhersteller
- Hersteller von Laufbildern

D. Rechtsverletzungen

I. Voraussetzungen

1. Widerrechtliche Verletzung eines absoluten Rechts nach UrhG
2. Rechtswidrigkeit
3. Wiederholungsgefahr/ Erstbegehungsgefahr/ Andauernde Verletzung
4. Richtiger Anspruchsgegner

Teilnehmerfrage (Wortlaut leicht modifiziert):

Der Heimatverein H will ein Häuserbuch herausgeben.

- 1) *Im Vorstand ist nunmehr die Frage aufgetreten, ob der geschäftsführende Vorstand des Heimatvereins bei eventuell auftretenden rechtlichen Problemen belangt werden kann, wenn bei der ersten Veröffentlichung der Heimatverein als Verfasser auftritt.*
- 2) *Wie könnte sich der Vorstand rechtlich absichern?*

D. Rechtsverletzungen

II. Die wichtigsten Ansprüche

1. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
2. Schadensersatzanspruch
3. Ansprüche auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung
4. Auskunftsanspruch

III. Durchsetzung

1. Außergerichtlich: Berechtigungsanfrage oder Abmahnung
2. Gerichtlich
 - Allgemeines
 - Einstweilige Verfügung
 - Hauptsacheverfahren
3. Verjährung

D. Rechtsverletzungen

IV. Straf- und Bußgeldrecht

- Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe
- Anbringen Urheberrechtsvermerk auf Original durch Dritten
- unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
- unerlaubter Eingriff in technische Schutzmaßnahmen

Beispielfall:

Ein Vereinsmitglied hat eine teure Software erworben und möchte diese seinen Vereinskollegen zur Verfügung stellen. Er schafft es, durch geschicktes Öffnen und Schließen des CD- Rom-Laufwerkes Kopien anzufertigen und gibt diese gegen eine „Aufwandsentschädigung“ von 10 EUR weiter. Strafbar?

E. Weitere Beispiele zur Vertiefung und Wiederholung

1. *Was ist im Umgang mit alten Fotografien bei Veröffentlichungen z.B. in Kalendern zu beachten? (Teilnehmerfrage)*
2. *Was ist bei unserem Auftritt im Internet (in urheberrechtlicher Hinsicht) zu beachten? (Teilnehmerfrage)*
3. *Beim Lambertussingen wird ein neuer Liedtext verwendet und unter den Anwesenden verteilt, den der Verein im Internet gefunden hatte. Das Singen sowie das begleitende Akkordeon- und Gitarrenspiel werden sowohl auf Video als auch als Soundfile aufgenommen und im Internet zum Download angeboten.*

Weitere Beispielfälle mit Hinweisen finden Sie in Ihrem Skript!

Haftungshinweise/Legal Disclaimer

*Alle Informationen und Hinweise in dieser Präsentation dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie enthalten **keinen** Rechtsrat und können diesen im Einzelfall auch nicht ersetzen. Die Darstellung ist beschränkt auf urheberrechtliche/ persönlichkeitsrechtliche Fragestellungen. Im Einzelfall können Sondervorschriften eine andere Bewertung begründen. Wenn Sie eine Rechtsberatung oder weiterführende Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.*

Obwohl die vorliegende Präsentation mit großer Sorgfalt erstellt würde, übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hier veröffentlichten Informationen. Eine Überarbeitung/ Aktualisierung etc. findet nicht statt.



Dr. Marisa Hermans
Rechtsanwältin

ALPMANN FRÖHLICH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

IP Abteilung

Verspoel 12

48143 Münster

0251/4170112

ip@alpmann-froehlich.de oder hermans@alpmann-
froehlich.de